STADT MEERBUSCH
DIE BÜRGERMEISTERIN

→ Bm z.Vg.

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

Rhein-Kreis-Neuss
Landrat Hans-Jürgen Petrauschke
Oberstraße 91

41460 Neuss

Straßen und Kanäle

11.11.2016

Ansprechpartner/in

Ekkehard Deußen

Telefon / Fax / E-Mail

02150 - 916 116
02150 - 916 39 116
ekkehard.deussen@meerbusch.de

Anschrift/Raum

Meerbusch - Lank
Wittenberger Straße 21

Rechnungen bitte an
rechnung@meerbusch.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Ahndung des Durchfahrtverbotes für LKW-Verkehr auf der Uerdinger Straße in der Ortsdurchfahrt Lank-Latum

Sehr geehrter Herr Petrauschke,

ich nehme Bezug auf den bereits in der obigen Angelegenheit geführten Schriftverkehr und Ihre Bemühungen, die widerrechtliche Durchfahrt für LKW-Verkehr auf der Uerdinger Straße von und nach Krefeld im Sinne der hiervon betroffenen Anlieger zu unterbinden. Da eine dauerhafte Kontrolle und Ahndung durch die Ihnen unterstellte Kreispolizeibehörde in der Vergangenheit nicht erreicht werden konnte, haben sich meine Mitarbeiter mit möglichen Lösungen des bestehenden und von Seiten der Politik und der Bürgerschaft immer wieder angesprochenen unbefriedigenden Zustandes beschäftigt und sind auf die aus meiner Sicht zielgerechte Lösung einer sogenannten „Streckenkontrolle" gestoßen.

Hiermit beantragt die Stadt Meerbusch, auf dem Abschnitt der Uerdinger Straße zwischen den Kreisverkehren an der Gonellastraße und der Robert-Bosch-Straße, ortsfeste Überwachungseinrichtungen z.B. der Firma Jenoptik aufzustellen und die widerrechtlichen Durchfahrten von LKW, die nicht dem Lieferverkehr dienen, zu ahnden.

Weitere Informationen finden Sie unter der folgenden Internetseite:

https://www.jenoptik.de/produkte/verkehrssicherheitssysteme/durchschnittsgeschwindigkeitsmessung

Vom Grundsatz her würden jeweils vor und hinter der Ortsdurchfahrt Lank-Latums die Kennzeichen der mittels Induktionsschleifen erfassten LKW anonymisiert abgeglichen und im Falle der Übereinstimmung bei einer Durchfahrt, insbesondere des für LKW vollständig gesperrten Bereiches im Abschnitt Robert-Bosch-Straße / In der Loh, würde eine widerrechtliche Durchfahrt festgestellt.

Des Weiteren bin ich gerne bereit, die Anlage im Rahmen einer entsprechenden Vereinbarung zu betreiben, wenn durch den Rhein-Kreis-Neuss die weitere Bearbeitung der Bußgeldverfahren erfolgt. Das oben genannte

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODED1MBU

Öffnungszeiten

Di von 8:00 bis 12:00 Uhr und;Do von 14:00 bis 16:00 Uhr;sowie nach Vereinbarung

Unternehmen eröffnet auch die Möglichkeiten, über entsprechende Verträge und eine Beteiligung an den geahndeten Verstößen, eine Vollfinanzierung der Gerätschaften zu vermeiden, so dass aus meiner Sicht relativ zeitnah die Umsetzung der Maßnahme angegangen werden könnte.

Sehr geehrter Herr Landrat, ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn vor dem Hintergrund der oben dargestellten neuen Möglichkeiten, wir nunmehr gemeinsam eine tragfähige Lösung für die Anlieger der Uerdinger Straße schnellstmöglich umsetzen könnten.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung, stehe Ihnen für ein persönliches Gespräch gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Stadt Meerbusch
Dezernat III
Eing.: 14. Dez. 2016
weiter an:
FB 4 FB 5 FB 6

Stadt Meerbusch
Poststelle
Eing.: 08. Dez. 2016

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Straßenverkehrsamt
Amtsleitung

Herr Schirm

Oberstraße 91
41460 Neuss
Zimmer E.03

Telefon 02131 928-3600
Telefax 02131 928-3602
Klaus.schirm@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
36.0-04.10-Mb.OBG

29. November 2016

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Stadtverwaltung Meerbusch
Frau Bürgermeisterin
Angelika Mielke-Westerlage
Moerser Str. 28
40667 Meerbusch

Eingang Fachbereich 5
12. JAN. 2017
Elektro-abrig | Kanalabrig
50 | 51
52 | 55

LKW Verkehr auf der Uerdinger Straße
Ihr Schreiben vom 11.11.2016 – Straßen und Kanäle

Sehr geehrte Frau Mielke-Westerlage,

mit dem o.a. Schreiben beantragte der Techn. Beigeordnete Assenmacher den Abschnitt der Uerdinger Straße zwischen den Kreisverkehren Gonellastraße und Robert-Bosch-Straße durch Installation von ortsfesten Überwachungsanlagen zur Kontrolle und Ahndung von widerrechtlichen Durchfahrten von LKW zu überwachen.

Für die Durchführung einer solchen Maßnahme fehlt es derzeit an der gesetzlichen Grundlage. Zur Überwachung des fließenden Verkehrs ist § 48 Abs. 2 OBG einschlägig. Danach sind die Kreisordnungsbehörden und die Großen kreisangehörigen Städte im Sinne von § 4 der Gemeindeordnung NW neben der Polizei ausschließlich für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen zuständig.

Durch die im Sommer 2015 ergänzte Auslegung des Begriffs „Gefahrenstelle" in der Verwaltungsvorschrift zu § 48 OBG können die zum Schutz der Infrastruktur angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkungen von den Kommunen selbst überwacht werden.

Die anderen Verbote zum Schutz der Verkehrsinfrastruktur, z.B. die angeordneten Gewichtsbeschränkungen, dürfen durch die Kreisordnungsbehörden nicht überwacht werden. Diese Kompetenz obliegt bisher ausschließlich der Polizei im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit ohne ortsfeste Überwachungsanlagen.
Eine von der Landesregierung beabsichtigte Novellierung des § 48 Abs. 2 OBG NRW zur Erweiterung der Zuständigkeiten der Kreisordnungsbehörden und der Großen kreisangehörigen Städte ist bislang nicht erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke

Zweitschrift

STADT MEERBUSCH
DIE BÜRGERMEISTERIN

Stadt Meerbusch · Postfach 16 64 · 40641 Meerbusch

An den Landrat des
Rhein-Kreises Neuss
als Kreispolizeibehörde
Oberstraße 91
41460 Neuss

12. Januar 2017

Telefon / Fax / E-Mail

02132 - 916 410
02132 - 916 39 410
Angelika.Mielke-Westerlage@meerbusch.de

Anschrift/Raum

Meerbusch-Büderich
Dorfstraße 20
Raum 11

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Ahndung von Verstößen gegen das Ortsdurchfahrtverbot für LKW-Verkehre auf der Uerdinger Straße in Meerbusch-Lank

Sehr geehrter Herr Landrat Petrauschke,

mit Schreiben vom 11.11.2016 hatte ich Sie gebeten, auf dem Abschnitt der Uerdinger Straße zwischen den Kreisverkehren an der Gonellastraße und Robert-Bosch-Straße in Meerbusch-Lank, ortsfeste Überwachungseinrichtungen z.B. der Fa. Jenoptik aufzustellen. Damit könnte nach meiner Auffassung die bisher nicht erreichte Effektivität einer Kontrolle und Ahndung der widerrechtlichen Durchfahrten von LKW, die nicht dem Lieferverkehr dienen, durch die Kreispolizeibehörde erheblich verbessert werden.

In Ihrem Antwortschreiben des Straßenverkehrsamtes vom 29.11.2016 führen Sie einerseits aus, hierzu fehle es an einer gesetzlichen Grundlage. Dies vermag ich so nicht nachzuvollziehen. Ich kann nicht erkennen, weshalb die Kreispolizeibehörde bei der ihr als solche obliegenden Überwachung des fließenden Verkehrs bezüglich der Einhaltung von Durchfahrtsverboten sich nicht der von der Stadt angegebenen Hilfsmittel bedienen darf.

Anderseits verweisen Sie auf § 48 OBG und hierzu ergangener Verwaltungsvorschriften. § 48 ist aber Kraft Gesetzes nur eine Zuständigkeitsnorm. Sie erklärt *bei Geschwindigkeitskontrollen und Überwachung von Lichtzeichenanlagen,* auch die Ordnungsbehörden des Kreises und der großen kreisangehörigen Städte an Gefahrenstellen für zuständig und zwar ausdrücklich unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden.

Um Kontrollen von Geschwindigkeitsverstößen geht es hier jedoch nicht vorrangig. Ihr Hinweis, auf Grund einer bestehenden Rechtsla-

Konten der Stadtkasse Meerbusch:

Sparkasse Neuss
IBAN: DE45 3055 0000 0000 2105 00
BIC: WELADEDNXXX

Deutsche Bank, Meerbusch
IBAN: DE38 3007 0010 0538 5588 00
BIC: DEUTDEDDXXX

Commerzbank AG, Meerbusch
IBAN: DE65 3004 0000 0840 4444 00
BIC: COBADEFFXXX

Volksbank Meerbusch
IBAN: DE97 3706 9164 7100 8700 15
BIC: GENODED1MBU

Sprechzeiten / Öffnungszeiten

nach Vereinbarung

ge aus dem Jahre 2015 (2013 ?) und erweiterten Gefahrenstellenbegriffs könne die Überwachung des LKW-Verkehrs zum Schutz von Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Kommune selbst erfolgen, hilft daher in der örtlichen Problemlage gerade nicht. Im Übrigen kann diese Kontrolle durch die Kommunen selbst nur in großen kreisangehörigen Gemeinden bzw. Städten und damit mit mehr als 60.000 Einwohnern erfolgen. Die Einwohnerzahl der Stadt Meerbusch erreicht diese Grenze bekanntlich nicht, insofern kann entgegen Ihrer Aussage auch keine Überwachung durch die Stadt selbst erfolgen.

Wie Sie wissen, wird die Ortsdurchfahrt Lank-Latum als Folge der fehlenden ausreichenden Anbindung des Krefelder Hafens an das überörtliche Netz auf Krefelder Stadtgebiet zunehmend durch den Schwerlastverkehr für den Ziel- und Quellverkehr zum Hafen genutzt.

Sämtliche diesseits getroffenen Maßnahmen zur Unterbindung der unerwünschten LKW-Verkehre durch Nutzung der Ortsdurchfahrt Lank-Latum haben bisher nicht zum gewünschten Erfolg geführt.

Durch die Inbetriebnahme des Bauhauszentrallagers und die Vermietung von drei sogenannten Hallenschiffen der VGG Handels AG an das Unternehmen Amazon, welches im Krefelder Rheinhafen ein Sortierzentrum für Paketsendungen zum Transport an die sog. letzte Meile errichtet, steht eine erhebliche Zunahme von LKW-Verkehren zu befürchten.

Die Verkehrsplanungen von AMAZON beziffern sich wie folgt:
LKW 06:00 - 22:00 Uhr bis 240 LKW
LKW 22:00 - 06:00 Uhr bis 120 LKW und max. 15 LKW pro Stunde
PKW 06:00 - 22:00 Uhr bis 400 PKW
PKW 22:00 – 06:00 Uhr bis 150 PKW und max. 120 PKW pro Stunde bei Schichtwechsel

Im Interesse der lärmgeplagten Anwohner bitte ich Sie, die Angelegenheit in Ihrem Hause auch in Ihrer Zuständigkeit als Polizeibehörde erneut zu prüfen und gleichzeitig zu veranlassen, dass die notwendigen Überwachungen durch Ihre zuständigen Dienststellen veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

M-W

Angelika Mielke-Westerlage

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Stadt Meerbusch
Büro Bürgermeisterin
Eing. 03. Feb. 2017

Rhein-Kreis Neuss · 41456 Neuss

Stadtverwaltung Meerbusch
Frau Bürgermeisterin
Angelika Mielke-Westerlage
Dorfstraße 20
40667 Meerbusch

Kopie Fü,
SR S.R.-Nr. 7/17
al R.U

Amt
Straßenverkehrsamt
Amtsleitung
Herr Schirm
Oberstraße 91
41460 Neuss
E.03

Telefon 02131 928-3600
Telefax 02131 928-3602
Klaus.schirm@rhein-kreis-neuss.de

Aktenzeichen:
36.0.04.10-Mb-Uerdinger Straße

Neuss, d. 26. Januar 2017

Betr.:
Ahndung von Verstößen gegen das LKW-Durchfahrtsverbot auf der Uerdinger Straße

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mielke-Westerlage,

mit Ihrem Schreiben vom 12.01.2017, fordern Sie erneut die Überwachung des Durchfahrtsverbotes für LKW auf der Uerdinger Straße in Meerbusch-Lank durch meine Bußgeldbehörde und die Kreispolizeibehörde Neuss.

Sie sprechen dabei den bestehenden und nach Ihren Informationen in Zukunft weiter zunehmenden Schwerlastverkehr durch die mit Zeichen 253 mit Zusatzzeichen „Lieferverkehr frei" für den LKW-Durchgangsverkehr gesperrte Uerdinger Straße zwischen den Kreisverkehren Gonellastraße und Robert-Bosch-Straße an.

Hierbei handelt es sich allerdings in erster Linie um ein infrastrukturelles Problem, dass mit polizeilichen und ordnungsbehördlichen Mitteln nicht zu lösen ist.
Meine Kreispolizeibehörde kontrolliert nach wie vor im Rahmen allgemeiner Überwachungsmaßnahmen, sowie von Schwerpunktaktionen die Einhaltung der Verkehrsverbote auf der Uerdinger Straße, wie auch im gesamten Kreisgebiet, im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten.
Durch die nunmehr erfolgte Änderung des Ordnungsbehördengesetzes in § 48 Abs. 2 vom 06. Dezember 2016, in Kraft getreten am 15.12.2016 und der Zuständigkeitsverordnung für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 06.12.2016, in Kraft getreten am 20.12.2016, sind nunmehr neben der Polizei auch die Kreisordnungsbehörden und die Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte befugt, die Einhaltung der u. a. durch Zeichen 253 angeordneten Verbote zu überwachen und zu ahnden.

Eine Überwachung durch die Ordnungsbehörden ist allerdings nur mit ortsfesten Anlagen möglich.
Dabei wird jedes durchfahrende Fahrzeug erfasst.
Ich weise jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beschilderung der Uerdinger Straße Ausnahmen vom Verkehrsverbot zulässt und bei Kontrollen, gleich ob durch die Polizei vor Ort oder durch technische Überwachung von Ordnungsbehörden, vielfach unberechtigte Durchfahrten nicht beweisbar festgestellt werden können.

Bei in der Vergangenheit durchgeführten Kontrollen und Verkehrszählung wurden auch auf dem nur für den Linienverkehr freigegebenen Teilbereich zwischen den Straßen „In der Loh" und „Robert-Bosch-Straße" nur wenige Fahrzeuge festgestellt, die das Durchfahrtsverbot missachteten, die meisten nicht verbotswidrig. Im Rahmen der Anhörung nach Feststellung einer Durchfahrt ist jedoch in jedem Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine berechtigte oder eine unberechtigte Durchfahrt handelt. Das bedeutet, dass zwar jeder Fall in der Bußgeldstelle des Kreises personalintensiv bearbeitet werden muss, eine ausreichende erfolgreiche Sanktionierung von Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot jedoch nicht zu erwarten ist. Dies zeigen die bisherigen Kontrollen der Polizei.

Der in diesem Zusammenhang durch die Ordnungsbehörde zu erbringende investive und konsumtive Aufwand rechtfertigt daher nach meiner Überzeugung nicht die Installation einer ortsfesten Anlage zur Überwachung und Ahndung von Verstößen gegen das Durchfahrtsverbot.

Wie bereits in anderen Fällen praktiziert, rege ich jedoch zunächst an, mit den betroffenen Firmen im Stadtgebiet und im Krefelder Hafen Kontakt aufzunehmen, um für eine Beachtung des Durchfahrtsverbotes zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger in Meerbusch Lank zu werben.

Abschließend darf ich Ihnen nochmals versichern, dass sowohl meine Bußgeldstelle als auch die Kreispolizeibehörde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Geschwindigkeit auf der Uerdinger Straße überwachen. Die Polizei wird daneben auch weiterhin den LKW-Verkehr kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke